Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 20 (1854)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kantonen macht die Verbesserung merkbare Fortschritte; doch hält es manchen Orts immer noch schwer hinsichtlich der Größe, des Temperaments des Pferdes u. s. w. die erforderliche Gleichförmigsteit herzustellen.

Bei Waffen und Aleidung hat größere Annäherung statzgefunden als in der Pferdausrüstung, denn im Neitzeug herrschtzie nach den Kontingenten noch wesentliche Verschiedenheit. Diese wird jedoch allmählig verschwinden, wenn nach Art. 72 des Vundeszgeses vom 27. August 1851 einmal Modelle von Seite des Vundes des aufgestellt sind, nach welchen sich die Kantone bei neuen Ansschaffungen zu richten haben.

Durch Centralisation des Unterrichts der Spezialwassen, unter Leitung und auf Rosten des Bundes, hat die Justruftion der Rasvallerie außerordentlich gewonnen; selbst die früher am meisten zusrückgebliebenen Kontingente kommen jeht nach und nach den übrigen gleich. Die Ernennung der Kavallericofstziere, wie jene der übrigen Spezialwassen, darf nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer eidg. Militärunterrichtsanstalt und daheriger Prüfung geschehen. Die Durchführung dieser Vorschrift begegnete zwar bis dahin einisgen Schwierigkeiten, ist aber die unabweisbare Bedingung, der Reisterei ein tüchtiges Ofstzierskorps zu siehern.

Wir schließen diese Abhandlung mit Hinweisung auf eine jüngst erschienene Schrift zu Beleuchtung des jestigen Zustandes der schweizzerischen Neiterei und der dieser Wasse weiters zu gebenden Entwicklung. Dieselbe rührt vom derzeitigen eidg. Obersten der Kavallerie her und erschien bei J. Dalp zu Vern unter dem Titel: Vues sur la cavalerie suisse, 1851.

Später einige Notizen über den Pferdestand in der Schweiz mit Bezug auf die Reiterei.